

## FAQs zur mündlichen JUP

### Anmeldung

#### ? **Wie und wann melde ich mich zur mündlichen JUP an?**

- ▶ Die Fristen für die Anmeldung zur mündlichen JUP sind identisch mit denen für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) und daher auf der Website des Landesjustizprüfungsamts einsehbar. Bei der EJS wird zwischen dem März- und Septembertermin unterschieden: EJS 202\*/I bzw. EJS 202\*/II. Die mündliche JUP, die zum EJS-Termin I gehört, findet im Juli (zeitgleich zu den mündlichen Prüfungen der EJS) statt (JUP 202\*/I); die Prüfung, die zum EJS-Termin II gehört, findet im Januar des Folgejahres statt (JUP 202\*/II). Die Anmeldung zur mündlichen JUP muss trotz des Fristengleichlaufs unabhängig von der zur EJS vorgenommen werden; **es findet keine automatische Parallelanmeldung statt.**

*Faustregel: Die Anmeldung zur Mündlichen JUP muss zusätzlich zur Anmeldung zur EJS im Semester vor der geplanten Prüfung vorgenommen werden.*

Die Anmeldung erfolgt digital auf StudOn durch Ausfüllen einer Eingabemaske und eines PDF-Formulars. Ggf. erforderliche Nachweise müssen ebenfalls hochgeladen werden.

Link zum StudOn-Bereich: <https://www.studon.fau.de/cat3920910.html>

#### ? **Werde ich automatisch zur JUP im 13. Semester angemeldet, wenn ich mich bis dahin nicht zum Erstversuch angemeldet habe?**

- ▶ Nein, es gibt keine automatische Zwanganmeldung zur JUP im 13. Semester. Um zu verhindern, dass der Erstversuch der Mündlichen Prüfung wegen Fristüberschreitung mit 0 Punkten bewertet wird, müssen Studierende selbstständig sicherstellen, dass Sie sich im Laufe des 12. Fachsemesters zur Mündlichen JUP im Folgetermin anmelden. Beachten Sie unbedingt, dass sich der Zeitpunkt für den zwingenden Erstversuch der JUP aufgrund der Corona-Pandemie in aller Regel bis ins 17. Fachsemester (d.h. Anmeldung im 16. Fachsemester) verschoben hat (s.u.).

#### ? **Wie hat sich die Erstzulassungshöchstfrist durch die Corona-Pandemie verschoben?**

- ▶ Bitte beachten Sie dazu die entsprechenden Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses (veröffentlicht auf der Homepage des Fachbereichs, Suchbegriff „Prüfungsausschuss“) und die Rechtsgrundlagen im Bayerischen Hochschulgesetz.

### Prüfungstermin und –modalitäten

? **Welche Hilfsmittel sind bei der Mündlichen Prüfung zugelassen?**

- ▶ Grds. gilt die Hilfsmittelbekanntmachung des LJPA in der aktuellen Fassung. Allerdings haben die Prüfenden einen Ermessensspielraum und können weitere Hilfsmittel, z.B. Textsammlungen, zulassen. Setzen Sie sich daher immer unmittelbar mit Ihrem Prüfer oder Ihrer Prüferin in Verbindung.

? **Ich bin am Prüfungstag oder kurz zuvor erkrankt. Was muss ich tun?**

- ▶ Weil es sich bei der mündlichen JUP um eine das Studium abschließende Hochschul(teil)prüfung handelt, gelten besondere Regeln. Es ist ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen, wenn Verhinderung oder Unzumutbarkeit der Teilnahme wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht werden soll. Gem. § 6 Abs. 6 S. 1 FAU JUP-PO (a.F.) gelten die Regeln der JAPO (§ 10 JAPO) für die mündliche EJS entsprechend. In offensichtlichen Fällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verzichten (*Beispiel: „einfacher“ Nachweis über Krankenhausaufenthalt*). Die Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen der FAU finden Sie auf dem „Informationsblatt zu Attesten über krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bei Hochschulprüfungen“: <https://www.fau.de/files/2015/10/Informationsblatt-zu-Attesten-%C3%BCber-krankheitsbedingte-Pr%C3%BCfungsunf%C3%A4higkeit-bei-Hochschulpr%C3%BCfungen.pdf>

Wenn Sie ohne Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests nicht zum Ihnen zugeteilten Prüfungstermin erscheinen, wird der Versuch als „versäumt ohne Grund“ verbucht und 0 Punkte eingetragen.

Gem. § 52 Abs. 6 ReWi StuPO (n.F.), die ab dem 01.04.2022 für alle Studierenden gilt, die **nach dem** 01.04. ihr Schwerpunktbereichsstudium **erstmalig** beginnen bzw. erstmalig ein Seminararbeitsthema ausgehändigt bekommen haben, bleibt diese Regelung weitestgehend erhalten. Ein krankheitsbedingter Rücktritt am Tag der Prüfung geht zwingend mit einem vertrauensärztlichen Attest einher, § 10 der JAPO gilt bei unentschuldigtem Versäumen entsprechend.

? **Ich habe den Anmeldungstermin für meine JUP verpasst. Was kann ich tun?**

- ▶ Wenn Sie die Anmeldefrist zu Ihrer JUP verpasst haben ist eine nachträgliche Anmeldung über den StudOn-Bereich nicht mehr möglich. Wenn es allerdings einen Grund für Ihr Fristversäumnis gibt, besteht dennoch die Möglichkeit der nachträglichen Zulassung. Wenden Sie sich hierzu – unter Angabe des Versäumnisgrundes, wie der sonstigen erforderlichen Informationen – an den Prüfungsausschuss, dieser kann Sie im Einzelfall noch nachträglich zulassen. ([str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de))

### Wiederholung und Zeugnis

- ? **Gibt es ein Verschlechterungsverbot beim Notenverbesserungs- und beim Wiederholungsversuch?**
- ▶ Beim Notenverbesserungsversuch gilt wie bei der EJS das Verschlechterungsverbot, d.h. es wird nur ein neues Zeugnis ausgestellt, wenn das Ergebnis des regulären Erstversuchs (= Verbesserungsversuch) besser ausfällt als das des Versuchs im Freischuss.  
Beim Zweitversuch (= [letzter] Wiederholungsversuch) kann sich die Note theoretisch auch verschlechtern (z.B. 2 statt 3 Punkte in der mündlichen Prüfung). Studierenden, die wegen einer mit 8 oder mehr Punkten bewerteten Seminararbeit bereits im Erstversuch ein JUP-Zeugnis ausgestellt bekommen haben, obwohl sie in der mündlichen Prüfung unterpunktet haben, bekommen ein zweites Zeugnis unabhängig vom Ergebnis – es bleibt aber den Prüflingen überlassen, welches Zeugnis sie in Zukunft vorlegen. Auch im Falle einer Verschlechterung im Wiederholungsversuch behält das Erstversuchszeugnis seine Gültigkeit.
- ? **Welche Fristen gelten für den Verbesserungsversuch (Wiederholungsmöglichkeit unabhängig von Bestehen oder Nichtbestehen nach Freischuss) und den Zweitversuch?**
- ▶ Für den Notenverbesserungsversuch nach Freischuss gibt es keine Frist; nach erfolglosem Erstversuch ist auch keine Wartefrist bis zum Wiederholungsversuch einzuhalten. Es gilt also keine Parallelanwendung der JAPO.

## FAQs zum Schwerpunktbereichsseminar

### ? Wann muss ich mich für das Schwerpunktbereichsseminar anmelden?

- ▶ Die Anmeldephasen für den Schwerpunktbereich sind üblicherweise im Mai und November und beginnen mit der Veröffentlichung der Seminarangebote. Das Seminarangebot findet sich im StudOn-Anmeldebereich zum jeweiligen Semindurchgang. Die Studierenden haben ca. 4 Wochen Zeit, ihre Anmeldungen online zu vervollständigen. Die Anmeldung für ein Seminar im Sommersemester muss im November zuvor erfolgen und die Anmeldung für ein Seminar im Wintersemester im vorangehenden Mai.

Link zum StudOn-Bereich: <https://www.studon.fau.de/cat3408899.html>

### ? Welche Voraussetzungen muss ich nachweisen?

- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die bestandene Zwischenprüfung und das Bestehen eines Proseminars. Diese Nachweise sind bei Abholung des Themas einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des betreuenden Lehrstuhls vorzulegen.

### ? Ich habe die Anmeldefrist für das Seminar im Schwerpunktbereich versäumt. Was muss ich tun?

- ▶ Wenden Sie sich direkt an den Lehrstuhl, an dem Ihr Wunschseminar abgehalten wird. Falls ein Nachrücken von der Seminarleitung akzeptiert wird, reichen Sie die Anmeldung nach: in einer Ausfertigung an den Prüfungsausschussvorsitzenden (Briefkasten im Juridicum bzw. per Mail an [str1-jup@fau.de](mailto:str1-jup@fau.de)), in einer Ausfertigung an den jeweiligen Lehrstuhl.

### ? Wie und wann werde ich über die (Nicht-)Aufnahme in mein Wunschseminar informiert?

- ▶ Über die Aufnahme ins Seminar sollen die Lehrstühle ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen zeitnah direkt informieren. Wenn Sie keinem Ihrer Wunschseminare zugeteilt werden konnten, kommt der Prüfungsausschuss auf Sie zu, um Optionen zu besprechen. Von Nachfragen ist grundsätzlich abzusehen; sie sind aber ansonsten primär an die Lehrstühle zu richten deren Seminarangebot als Erstwunsch angegeben wurde.

### ? Wie hoch ist der NC für den Schwerpunktbereich 10 bzw. 6 (Kriminalwissenschaften)?

- ▶ Es gibt keine abstrakte Punktegrenze, die erreicht werden muss, um in den SPB 10 bzw. 6 aufgenommen zu werden. Wegen des für gewöhnlich großen Interesses werden jedoch die eingehenden Anmeldungen nach dem Durchschnitt aus bester Abschlussklausurnote im Strafrecht und Anfängerhausarbeitsnote (egal welches Fach) sortiert und die begrenzten Plätze von oben aufgefüllt. So entsteht jedes Semester faktisch ein neuer NC (= Schnitt des bzw. der schlechtesten, aber noch aufgenommenen Interessenten bzw. Interessentin), der aber für das Folgesemester wenig, bis keine Aussagekraft hat.

**? Bis wann kann ich vom Seminar zurücktreten oder meinen Schwerpunkt wechseln?**

- ▶ Grundsätzlich ist der prüfungsrechtlich folgenlose Rücktritt vom Seminar bis zum Zeitpunkt der Themenabholung zur Bearbeitung möglich. Bedenken Sie bitte, dass Sie ggf. einer anderen Person den Platz im Seminar „wegnehmen“, wenn Sie erst sehr kurzfristig zurücktreten oder das Thema einfach nicht abholen. Je früher Sie zurücktreten, desto fairer verhalten Sie sich gegenüber Ihren Kommilitonen und Kommilitoninnen. Geben Sie Ihren Rücktritt der Seminarleitung zur Kenntnis, sodass ggf. Nachrücker und Nachrückerinnen kontaktiert werden können.

## FAQs zur Änderung der Prüfungsordnung

### ? **Betrifft mich die Änderung der Prüfungsordnung (vom 01.04.2022)?**

Die Änderung der Prüfungsordnung gilt grundsätzlich einmal nur für die Zukunft. Das heißt für Studierende, die ihr Studium nach dem 01.04.2022 (also zum Sommersemester 2022) beginnen. Darüber hinaus gilt sie auch für Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium erst nach dem 01.04.2022 (also zum Sommersemester 2022) beginnen also ihre erste Schwerpunktvorlesung besuchen.

Sie gilt in keinem Fall für Studierende, die ihr Schwerpunktbereichsstudium und vor allem ihre Seminararbeit bereits nach der alten Prüfungsordnung absolviert haben.

Für Studierende, die **vor dem 01.04.2022** ihr **Schwerpunktbereichsstudium begonnen** haben, allerdings **noch keine Seminararbeit geschrieben** besteht bis zum 30.09.2022 *einmalig* eine Wahlmöglichkeit.

### ? **Wie mache ich von meinem „Wahlrecht“ Gebrauch?**

Wer vor dem 01.04.2022 sein Schwerpunktbereichsstudium begonnen hat, allerdings noch nicht erstmalig zur Seminararbeit angetreten ist kann einmalig *bis zum 30.09.2022* wählen, ob für ihn bzw. sie die alte oder neue Prüfungsordnung gelten soll.

Die Wahl erfolgt über StudOn:

[StudOn: Anmeldung zum Seminar im Schwerpunktbereich \(fau.de\)](#)

Hier findet Ihr eine Tabelle „Präferierte Prüfungsordnung“ die Ihr einmalig ausfüllt und damit die Prüfungsordnung verbindlich festlegt, erfolgt eine Wahl bis zum 30.09.2022 nicht, so gilt für Euch grundsätzlich die alte Prüfungsordnung.